

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

| | |
|---------|-------------------------------|
| Nummer: | 26 |
| vom: | 2020-02-26 |
| Autor: | Andrea Tinti Peter Winkler |

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Steuerbonus für Investitionen: Hinweis auf Rechnung

Wie mitgeteilt¹ wurde ab 1.1.2020 ein neuer Steuerbonus für Investitionsgüter eingeführt der die Steuerbegünstigung der Sonder- und Hyperabschreibung ersetzt.

Die neue Steuergutschrift betrifft die ab dem 1. Januar 2020 getätigten Erwerbe. Voraussetzung ist dass hierfür **angemessene Unterlagen aufbewahrt** werden. Damit wird nachgewiesen, dass die neuen Investitionen effektiv getragen wurde und die Begünstigung korrekt ermittelt wurde. Anderenfalls kann die Begünstigung aberkannt werden.

Daher muss in den **Rechnungen** und anderen **Dokumenten**, die sich auf den Erwerb der begünstigten Güter beziehen, **ausdrücklich** auf die Förderungsbestimmung² Bezug genommen werden.

Diese Verpflichtung betrifft alle Investitionsgüter. D.h. sowohl die "normalen" Neuinvestitionen als auch die materiellen und immateriellen Investitionen "Industrie 4.0".

Zu den normalen Investitionen zählen auch die geringfügigen Investitionen mit einem Einkaufswert von weniger als 516,46 €.

1 Angabe auf der Rechnungen und den anderen Dokumenten

Die Bestimmung legt nicht eindeutig fest, wie der ausdrückliche Verweis auf die Förderbestimmung auf den Rechnungen und Dokumenten zu erfolgen hat. Wir empfehlen daher, folgende Angabe zur Förderbestimmung: "**Güter gemäß Art. 1, Absätze 188 bis 190 des Gesetzes 160/2019**".

Alternativ kann auch eine spezifische Angabe, je nach Investition, gemacht werden:

- "**Güter gemäß Art. 1, Absatz 188, Gesetz 160/2019**":
für die begünstigten "normalen" Neuinvestitionen, für die bisher die Sonderabschreibung anwendbar war und jetzt das Steuerguthaben 6% gilt;
- "**Güter gemäß Art. 1, Abs. 189 Gesetzes 160/2019**":
für materielle Investitionsgüter "Industrie 4.0"³, für die eine Steuergutschrift von 40 oder 20% gilt;
- "**Güter gemäß Art. 1, Abs. 190 Gesetzes 160/2019**":
für immaterielle Anlagen "Industrie 4.0"⁴, für die eine Steuergutschrift von 15% gilt.

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 17/2020 Punkt 9

2 Absätze 184 bis 194 des Gesetzes 160/2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.12.2019 – S.O. 45/L, sog. Haushaltsgesetz 2020

3 diese sind die im Anhang A des Gesetzes 232/2016 angegebenen Waren

4 diese sind die im Anhang B des Gesetzes 232/2016 genannten Güter

2 Betroffenen Dokumente

Der ausdrückliche Bezug auf die Förderungsbestimmung muss sowohl auf den **Rechnungen** als auch auf den **anderen Dokumenten** enthalten sein.

Auf der **Rechnung** muss der Hinweis zur Förderungsbestimmung spezifisch und eindeutig sein. Lediglich ein Hinweis auf den Vertrag genügt nicht.

Zu den **anderen Dokumenten** zählen:

- Lieferverträge
- Bestellungen
- Überweisungen

Auch bei diesen Dokumenten ist der Hinweis auf das Gesetz spezifisch anzuführen.

Unserer Ansicht nach genügt lediglich bei der Zahlung ein Verweis auf den Vertrag bzw. die Bestellung.

Es empfiehlt sich daher den Lieferanten der neuen Investitionsgüter dazu anzuhalten, in der elektronischen Rechnung diesen ausdrücklichen Hinweis auf die Bestimmung anzumerken. Dies kann in einem der freien beschreibenden Felder der elektronischen Rechnung erfolgen:

- 2.2.1.4 "Beschreibung": Art und Qualität des Verkaufsgegenstandes bzw. der Leistung;
- 2.2.1.16 "sonstige Verwaltungsdaten".

Angesichts des verfügbaren Platzes sollte das Feld zu den "sonstigen Verwaltungsdaten" verwendet werden.

3 Unterlassene Angabe

Welche Auswirkungen die Unterlassung der genannten Angaben auf der Rechnung und auf den "anderen Dokumenten" haben könnte, geht aus dem Gesetze nicht hervor. Eine restriktive Auslegung kann zum Verlust der Begünstigung führen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

